

# «System darf nicht missbraucht werden»

**Asylwesen** 2017 kamen 60 Prozent der Asylgesuche von Personen aus sicheren Herkunftsstaaten. Trotz eines schnelleren Verfahrens konnten die Gesuchssteller ihre Wegweisung juristisch in die Länge ziehen. Eine Praxisänderung des StGH wird hier Abhilfe schaffen.

Interview: Patrik Schädler  
pschaedler@medienhaus.li

**Im Landtag wird am Mittwoch eine FBP-Interpellation zum Thema Asyl eingebracht. Frau Regierungsrätin, wo sehen Sie aktuell die grössten Herausforderungen im Asylbereich?**

**Dominique Gantenbein:** Die grösste Herausforderung – nicht nur in Liechtenstein sondern auch in anderen europäischen Staaten – besteht darin, dass das Asylsystem zunehmend von Personen genutzt bzw. ausgenutzt wird, die sich dadurch einen temporären Aufenthalt erhoffen, ohne tatsächlich schutzbedürftig zu sein. Im Jahr 2017 stammten über die Hälfte der in Liechtenstein gestellten Asylgesuche von Personen aus dem Westbalkan, insbesondere aus Serbien. Insgesamt beläuft sich die Quote von Asylsuchenden aus Staaten, die EU-weit geringe Schutzquoten aufweisen, im Jahr 2017 auf 60 Prozent. Unser Asylsystem ist für Menschen da, die wirklich auf humanitäre Hilfe angewiesen sind und nicht für Personen, die sich durch ein Asylgesuch nur einen temporären Aufenthalt in Liechtenstein erhoffen. Auf diese Thematik geht die Interpellation ein.

**Warum muss auch bei Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten ein Asylverfahren durchgeführt werden? Können diese nicht einfach wieder aus Liechtenstein weggewiesen werden?**

Es ist durchaus möglich, dass sich auch unter den Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten vereinzelt Personen befinden, bei denen tatsächlich asylrelevante Verfolgungsgründe vorliegen und die entsprechend auf den Schutz Liechtensteins angewiesen sind. Es ist eine Selbstverständlichkeit und nicht zuletzt der humanitären Tradition Liechtensteins geschuldet, dass niemand,



Für Regierungsrätin Dominique Gantenbein ist klar: «Das Stellen eines unbegründeten Asylgesuchs darf sich in Liechtenstein nicht lohnen.» Bild: ikr

der wirklich auf Hilfe angewiesen ist, aus Liechtenstein weggewiesen wird, vorausgesetzt Liechtenstein ist für die Behandlung des Asylgesuches dieser Person international auch zuständig. Die Durchführung von Asylverfahren auch bei Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten ist daher rechtsstaatlich notwendig, um den tatsächlich schutzbedürftigen Personen die gebotene Hilfe zukommen zu lassen. Daher ist jedes einzelne Asylgesuch auch von Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten in einem beschleunigten Verfahren auf mögliche Verfolgungsmotive zu prüfen.

**Nimmt die Gefahr, dass eine wirklich schutzbedürftige Person weggewiesen wird, nicht zu, je grösser die Masse an unbegründeten Asylgesuchen ist?**

Es ist tatsächlich so, dass mit der zunehmenden Anzahl unbegründeter Asylgesuche das Risiko steigt, dass eine schutzbedürftige

Person aus Liechtenstein fälschlicherweise weggewiesen wird. Somit schaden Personen, die unbegründete Asylgesuche einreichen denjenigen, die auf humanitäre Hilfe angewiesen sind. In Liechtenstein wird dieses Risiko aber durch rechtsstaatlich einwandfreie Verfahren weitestgehend ausgeschlossen. Die Hauptproblematik sehe ich aber darin, dass ein Missbrauch des Systems unser Asylwesen in Misskredit bringt und letztlich auch der öffentlichen Unterstützung und somit auch unseren Flüchtlingen nicht dienlich ist.

**Wo muss man Ihrer Ansicht nach ansetzen, um die Anzahl unbegründeter Asylgesuche zu minimieren und somit letztlich den Schutz der auf humanitäre Hilfe angewiesenen Personen zu stärken?**

Asylverfahren müssen rasch und effizient aber selbstverständlich rechtsstaatlich einwandfrei durchgeführt werden. Je kürzer

das Asylverfahren, desto unattraktiver ist es, ein unbegründetes Asylgesuch in Liechtenstein einzureichen. Zudem liegt ein zügiger Abschluss des Asylverfahrens auch im Interesse der tatsächlich schutzbedürftigen Personen, da sie rasch Sicherheit über ihr weiteres Schicksal erhalten und sich entsprechend orientieren können. Die Anforderungen an ein modernes Asylverfahren bestehen somit darin, zum einen sehr rasch zu funktionieren, zum anderen muss aber die Effektivität und die Rechtsstaatlichkeit absolut gewahrt bleiben. Ein Asylverfahren muss möglichst schnell die tatsächlich schutzbedürftigen Personen identifizieren, um sie somit aus der Masse unbegründeter Asylgesuche herausfiltern können. Ein erster wichtiger Schritt hin zu einem rascheren und effizienter arbeitenden Asylsystem ist mit der Asylgesetzreform im 2017 gesetzt worden.

**Offensichtlich hat die Asylgesetzrevision aber nicht**

**zum gewünschten Ergebnis geführt, wenn 2017 60 Prozent der gestellten Asylgesuche von Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten kamen?**

Mit der Asylgesetzrevision wurden die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen, um Asylverfahren rascher durchführen zu können. Wichtig ist, dass sämtliche involvierten Stellen auch in der Praxis auf entsprechend rasche Verfahren hinarbeiten. Insbesondere ist auch in der Kleinheit des Landes und den damit verbundenen Strukturen ein grosser Vorteil für Liechtenstein zu sehen, rasche und effiziente Asylverfahren durchzuführen. Dies ist aber nur dann möglich, wenn alle Akteure im Prozess mitwirken. Wir haben im Innenministerium in den letzten Monaten diesbezüglich sehr viel Energie investiert.

**Welche Massnahmen haben sie gesetzt, um eine Beschleunigung der Verfahren zu erreichen?**

Seit meinem Amtsantritt haben wir in Zusammenarbeit mit dem für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Ausländer- und Passamt durch eine verstärkte Kooperation darauf hingearbeitet, dass das erstinstanzliche Verfahren möglichst rasch und effektiv durchgeführt wird. Einzelne Verfahrensschritte wurden unter den gegebenen Rahmenbedingungen optimiert und insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen bzw. Schnittstellen intensiviert. Die Notwendigkeit, das Asylverfahren fair und effektiv zu gestalten, beschränkt sich aber nicht ausschliesslich auf die erste Instanz. Ein effektiver Rechtsschutz gegen negative Asylentscheide ist integraler Bestandteil jedes rechtsstaatlichen Asylverfahrens. Dabei ist das Ziel, dass auch Überprüfungen negativer erstinstanzlicher Asylentscheide so rasch, wie es eine hochwertige

Entscheidungsfindung ermöglicht, getroffen werden, zumal festzustellen ist, dass Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten grossmehrheitlich sämtliche Rechtsmittel ausschöpfen. Das heisst, auch die Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden somit in aller Regel mittels Individualbeschwerden an den Staatsgerichtshof weitergezogen, was die Verfahrensdauer wesentlich verlängert.

**Und daran kann man nichts ändern?**

Das ist bereits geschehen. Der Staatsgerichtshof hat erfreulicherweise im April seine Praxis dahingehend geändert, dass bei einer Individualbeschwerde von Personen aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten bzw. bei Zuständigkeitsverfahren nach der Dublin-Verordnung im Regelfall keine aufschiebende Wirkung mehr zuerkannt wird. Dies bedeutet konkret, dass nach dem Vorliegen des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofes die Wegweisung aus Liechtenstein vollzogen werden kann und die Asylsuchenden den Ausgang des Individualbeschwerdeverfahrens vor dem Staatsgerichtshof im Ausland abwarten müssen. Die Einreichung einer Individualbeschwerde bewirkt somit nach der neuen Praxis des Staatsgerichtshofes nicht mehr, dass die Asylsuchenden weiterhin im Land bleiben können bis das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof abgeschlossen ist. Dadurch wird das Verfahren bis zur effektiven Wegweisung wesentlich beschleunigt. Hierdurch verliert das Stellen eines unbegründeten Asylgesuchs erheblich an Attraktivität. Diese Entwicklung zeigt, dass jetzt alle involvierten Stellen dem gleichen Grundgedanken nachleben: Das Asylwesen soll den tatsächlich schutzbedürftigen Personen dienen und das Stellen eines unbegründeten Asylgesuches darf sich auf keinen Fall lohnen.